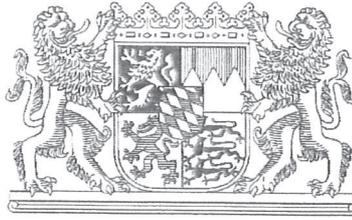


Abschrift

B 2 K 19.440



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

A14

In der Verwaltungsstreitsache

EM Immobilien GmbH & Co. KG

[Redacted] 96047 Bamberg

vertreten durch:

[Redacted] Verwaltungsgesellschaft mbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Müller | Schell | Peetz
Schützenstr. 23 a, 96047 Bamberg

gegen

Stadt Bamberg

Bauordnungsamt

vertreten durch den Oberbürgermeister
Untere Sandstr. 34, 96049 Bamberg

- Beklagte -

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung und Nutzungsänderung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 2. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [Redacted],
die Richterin am Verwaltungsgericht [Redacted],
den Richter Dr. [Redacted]

ohne mündliche Verhandlung am **28. April 2020**

folgenden

Gerichtsbescheid:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Genehmigungsantrag der Klägerin vom 07.05.2018 zur Nutzungsänderung des Anwesens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3111 der Gemarkung Bamberg (Schützenstr. 23) von Büroräumen in ein islamisches Kulturzentrum mit Moschee unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des aufgrund der Kostenentscheidung zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Anwesens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3111 der Gemarkung Bamberg (Schützenstraße 23) von Büroflächen in ein islamisches Kulturzentrum mit Moschee.

Das streitgegenständliche Grundstück befindet sich in einem bebauten Bereich zwischen Schützenstraße, Amalienstraße, Herzog-Max-Straße und Ottostraße in Bamberg. Die Flächen im Erdgeschoss des Anwesens sind bisher als Büroräume genehmigt. Mit am 07.12.2018 in Kraft getretenen Bebauungsplan 124 F wurde dieses Geviert als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Mit Bauantrag vom 07.05.2018 beantragte die Klägerin die Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Anwesens auf dem streitgegenständlichen Grundstück von Büroflächen in eine Moschee. Geplant sei laut Schreiben der Klägerin vom 08.05.2018 eine interimswise Nutzungsänderung von Büroflächen in zwei Gebetsräume einer Moschee (158m²). Die übrigen Verwaltungs- und Büroflächen sollten für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke eines Kulturzentrums genutzt werden. Mit Schreiben vom 13.06.2018 teilte die Beklagte mit, dass

die Antragsunterlagen unvollständig seien und wies auf fehlende Unterlagen hin. Mit Schreiben vom 20.06.2018 machte die Klägerin weitere Angaben.

Mit E-Mail vom 04.06.2018 forderte die Beklagte von der Klägerin eine genaue Betriebsbeschreibung hinsichtlich der Nutzung der Moschee sowie sonstiger „gemeindeähnlicher“ Nutzungen. Weiter wurde um Planergänzung bzw. -erläuterung hinsichtlich der einzelnen Flächen gebeten. Mit E-Mail vom 04.06.2018 erklärte die Klägerin u.a., dass die übrigen Räume als arabisches Gemeindezentrum z.B. der Integration oder dem Deutschunterricht dienen würden. Mit E-Mail vom 17.07.2018 bat die Beklagte um weitere Angaben der Gebetszeiten und die zu erwartende Nutzerzahl, zur Verwendung der einzelnen Räume und deren Bezeichnungen, insbesondere die Räume und Personenanzahl für den Deutschunterricht, sowie zur Kinderbetreuung. Mit Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 11.07.2018 wurde festgestellt, dass denkmalpflegerische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstünden. Die Klägerin ergänzte die Planung am 25.07.2018 hinsichtlich der Betriebsbeschreibung und des Grundrisses.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 forderte die Beklagte von der Klägerin Eingabepläne im A4-Format zur Vorlage im Bau- und Werksenat. Zudem sei der Stellplatznachweis aufgrund von Unstimmigkeiten zu überarbeiten. Das Vorhaben sei als Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 13 BayBO einzustufen. Zudem seien zusätzliche Bauvorlagen gem. § 44 VStättV erforderlich, da sich laut Betriebsbeschreibung mehr als 200 Personen in der geplanten Moschee aufhalten könnten. Mit E-Mail vom 17.08.2018 gab die Klägerin an, dass der Interimszeitraum fünf Jahre betrage. Mit E-Mail vom 28.08.2018 gab die Klägerin an, dass sich in der Betriebsbeschreibung ein Tippfehler eingeschlichen hätte. Es müsse in der Überschrift konsequent „weniger“ als 200 Personen lauten und legte berichtigte Fassungen am 30.08.2018 vor.

Mit Schreiben vom 08.10.2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, das zur Bearbeitung des Bauantrags und für die Vorlage im Bau- und Werksenat weitere Unterlagen erforderlich seien. Es lägen zwei Betriebsbeschreibungen vor mit unterschiedlichen Besucherzahlen zu Sonderveranstaltungen (300; bzw. 200 Personen). Es sei nicht sichergestellt, dass zu besonderen islamischen Festen nicht mehr als 200 Personen die Räume besuchen würden. Es seien zusätzliche Bauvorlagen nach § 44 Abs. 2 VStättV vorzulegen. Die Gebetszeiten seien bisher pauschal ohne Angabe der Tageszeit angegeben. Ein Betrieb zur Nachtzeit könne zu Konflikten mit schützenswerter Wohnbebauung führen. Das Vorhaben sei nach den Vorgaben der TA-Lärm zu beurteilen. Konkrete Angaben zum täglichen Gebetsbetrieb und zu seltenen Ereignissen seien erforderlich. Weiterhin seien Fahrbewegungen bei An- und Abfahrt sowie Parkvorgängen zu berücksichtigen. Es seien Lärminderungsmaßnahmen zu definieren und in der Prognose zu berücksichtigen. Es müsse in der Betriebsbeschreibung dargelegt werden, welche Eingänge benutzt werden, um dies im Schallschutznachweis zu

berücksichtigen. In der Betriebsbeschreibung fehle die genaue Bezeichnung des Mieters. Der Begriff „Islamisches Kulturzentrum“ lasse dies offen. Es wurde um Angabe eines Ansprechpartners gebeten. Das im Sonderbau zwingend zu erstellende Brandschutzkonzept sei noch nicht vorgelegt worden. Es wurde gebeten, eine schalltechnische Untersuchung sowie die zusätzlichen Bauvorlagen alsbald vorzulegen. Mit Schreiben vom 02.11.2018 wies die Klägerin darauf hin, dass für die angegebenen Sonderveranstaltungen eine maximale Teilnehmerzahl von 200 Personen beantragt sei. Die VStättV gelte nicht für Räume, die dem Gottesdienst gewidmet seien. In der Nacht werden die Grenzwerte von 40 db(A) nicht überschritten. Eine Sprachverstärkung finde zwischen 22:00-6:00 Uhr nicht statt. Auf die Vermietung des Anwesens des Klägers im 1. OG (Studentenappartements) werde verzichtet, um eine Unverträglichkeit auszuschließen. Das gewerbliche genutzte Erdgeschoss sei mit Schallschutzfenstern ausgestattet worden. Die Sonderveranstaltungen fänden zwischen 10 Uhr und 18 Uhr statt. Es werde zu keinen Geräuschemissionen durch An- und Abfahrtverkehr kommen. Die Besucher der Moschee können in die Obergeschosse des Anwesens ziehen. Der Eingang des klägerischen Anwesens diene deshalb auch weiterhin Wohnzwecken. Namen und Ansprechpartner eines Mieters zu nennen, sehe das Baurecht nicht vor. Für den Sonderbau liege der Beklagten die Bescheinigung Brandschutz I eines Prüfsachverständigen (aus einem weiteren Genehmigungsverfahren) vor. Mit Schreiben vom 17.12.2018 legte die Klägerin eine schalltechnische Stellungnahme der BASIC GmbH vom 21.11.2018 vor.

Mit Schriftsatz vom 13.05.2019 erhob die Klägerin Klage gegen die Stadt Bamberg als Beklagte auf Erteilung der am 07.05.2018 beantragten Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Anwesens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3111 der Gemarkung Bamberg im Erdgeschoss von Büroräumen in ein islamisches Kulturzentrum mit Moschee.

Sowohl im faktischen Mischgebiet als auch im faktischen Wohngebiet sowie im mit Bebauungsplan 124 F festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sei das Vorhaben als entsprechende kirchliche und kulturelle Anlage zulässig. Es lägen entsprechende Stellplatznachweise vor. Bereits im Jahr 2016 im Rahmen eines weiteren Genehmigungsantrags eines Beherbergungsbetriebs als Sonderbau sei ein Brandschutzgutachten vorgelegt worden. Das Verhalten der Beklagten sei als Weigerung zu verstehen, die beantragte Nutzungsänderung zu genehmigen. Im vorliegenden Fall sei auch die Spruchreife eines Verpflichtungsurteils gegeben. Weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren seien noch Unterlagen angefordert worden.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt die beantragte Baugenehmigung betreffend Nutzungsänderung am Anwesen Schützenstr. 23, Nutzung von Büroflächen im EG als islamisches Kulturzentrum mit Moschee zu erteilen.

Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet über den Antrag betreffend Baugenehmigungserteilung zur Nutzungsänderung am Anwesen Schützenstr. 23, Nutzung von Büroflächen im EG als islamisches Kulturzentrum mit Moschee unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Hilfsweise wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet war, der Klägerin die beantragte Baugenehmigung betreffend die Nutzungsänderung am Anwesen Schützenstr. 23, Bamberg Nutzung von Büroflächen im EG als islamisches Kulturzentrum mit Moschee, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestehe kein Sachbescheidungsinteresse der Klägerin an der Erteilung der Baugenehmigung. Der von der Beklagten vorgesehene Mieter, der Deutsch-Arabische Kulturverein Bamberg e.V., hätte bereits eine Baugenehmigung für eine Moschee an einer anderen Stelle in Bamberg erteilt bekommen. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Kulturverein überhaupt noch in das streitgegenständliche Anwesen einziehen wolle. Eine Nutzung des klägerischen Anwesens als Moschee sei daher auszuschließen. Die Klägerin könne auf absehbare Zeit keinen Gebrauch von einer etwaig erteilten Genehmigung machen. Weiterhin habe die Klägerin einen Teil des Erdgeschosses noch für ca. 1,5 Jahre als Büroräume vermietet, weshalb ein Einzug des Kulturvereins gar nicht möglich sei. Der Klägerin fehle der Wille zur Umnutzung. Mit der Genehmigung als Moschee würde die nicht mehr genehmigte aber noch stattfindende Büronutzung illegal.

Die Klägerin entgegnet dazu, dass das Sachbescheidungsinteresse nicht entfallen sei. Die Nutzung als Moschee sei nicht dadurch auszuschließen, dass ein potentieller Mieter, wie der Deutsch-Arabische Kulturverein Bamberg e.V. an anderer Stelle bereits eine Genehmigung zur Nutzung einer Moschee von der Beklagten erhalten habe. Außerdem bestehe noch Interesse des Kulturvereins an der Nutzung des streitgegenständlichen Grundstücks. Es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin auf absehbare Zeit von der Genehmigung keinen Gebrauch machen könne.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 31.03.2020 wurden die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung angehört.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der vorgelegten Behördenakten (§ 117 Abs. 3 S. 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann gem. § 84 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – über den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden zuvor gehört.

I.

Die zulässige Untätigkeitsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 3 VwGO) ist insoweit begründet, als die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Im Übrigen ist die Klage abzulehnen.

1. Die Untätigkeitsklage ist abweichend von § 68 VwGO zulässig, da über den Antrag der Klägerin auf Genehmigung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, vgl. § 75 Satz 1 VwGO. Die Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist verstrichen. Ein zureichender Grund, weshalb die Beklagte bisher nicht entschieden hat, vgl. § 75 Satz 3 VwGO, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Weder trägt die Beklagte Gründe vor, die eine Versagung der Baugenehmigung tragen könnten, noch ist ersichtlich, dass das Vorhaben aus anderen Gründen zu versagen wäre.

2.1. Das Vorhaben der Klägerin ist als Sonderbau genehmigungspflichtig, Art. 2 Abs. 4, Art. 55 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO –, sodass sich das Prüfprogramm nach Art. 60 Satz 1 BayBO richtet.

Das Vorhaben betrifft Räume, die für mehr als 100 Personen bestimmt sind, Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO. Dabei kommt es auf die Bestimmung durch den Bauherrn im Bauantrag an (vgl. *Dirnberger* in *Simon/Busse*, BayBO, Dez. 2019, Art. 2 Rn. 410). Auf Grundlage der Betriebsbeschreibung des Klägers ist davon auszugehen, dass der Gebetsraum für Männer entsprechend des beabsichtigten Kapazitätsverhältnisses der Gebetsräume von 2:1 für mehr

als 100 Personen bestimmt ist. Geplant ist eine Moschee für insgesamt 200 Personen mit einem Gebetsraum für Männer mit 152,98 m² und einen Gebetsraum für Frauen mit 70,10 m² (vgl. P17 der Behördenakte Az. 820/18).

Gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a) BayBO soll das Gebäude als Versammlungsstätte genutzt werden, dessen Versammlungsräume insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben. Auch kirchliche Einrichtungen gelten als Versammlungsstätten i.S.v. Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 BayBO (vgl. *Schwarzer/König*, BayBO, 4. Aufl. 2012, Art. 2 Rn. 33 m.V.a. LT-Drs. 15/7161 S. 40). Die Aufnahmekapazität für die Besucher bemisst sich nach objektiven Kriterien in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV (vgl. *Dirnberger* in *Simon/Busse*, BayBO, Dez. 2019, Art. 2 Rn. 420 f.). Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VStättV bemisst sich die Anzahl der Besucher für Stehplätze nach der Formel „zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraums“. Allein für den Gebetsraum der Männer ergibt sich eine maximale Aufnahmekapazität von 304 Personen. Für den Gebetsraum der Frauen kommen weitere 140 Personen maximal hinzu. Dazu kommen die Unterrichtsräume.

Das Vorhaben ist teilweise als „Schule, Hochschule oder ähnliche Einrichtung“ i.S.v. Art. 2 Abs. 4 Nr. 13 BayBO einzustufen, soweit die Klägerin die Nutzung der Einrichtungen gemäß der Betriebsbeschreibung als Arabisch-, Deutsch- oder Koranschule nutzen will. Die Einrichtung weist diesbezüglich ähnliche Teile einer Schulstruktur auf (vgl. *Dirnberger* in *Simon/Busse*, BayBO, Dez. 2019, Art. 2 Rn. 468). Es sind insgesamt sieben Unterrichtsräume auf einer Fläche von insgesamt ca. 167 m² vorgesehen, aufgrund dessen nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine besondere Rettungswegproblematik auftreten könnte.

2.2. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung – VStättV – sind nicht anzuwenden, sodass die Klägerin keine zusätzlichen Bauvorlagen nach § 44 VStättV zu erbringen hat. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 VStättV sind Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, nicht von den Vorschriften der VStättV erfasst. Damit sind auch Moscheen aus dem Anwendungsbereich des VStättV ausgenommen. Dennoch können die Gebetsräume als Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 oder Nr. 7 BayBO eingeordnet werden (s.o.; vgl. *Simon/Busse*, BayBO, Dez. 2019, Anhang 52a – Erläuterungen zur VStättV).

2.3. Entgegen der Ansicht der Beklagten mangelt es nicht an einem sog. Sachbescheidungsinteresse der Klägerin. An einem allgemeinen Sachbescheidungsinteresse fehlt es, wenn die Baugenehmigung für den Antragsteller „ersichtlich nutzlos“ ist. Es kommt nicht etwa darauf an, ob die Behörde die Baugenehmigung für „wirtschaftlich unsinnig“ hält.

Die Nutzlosigkeit der Baugenehmigung beurteilt sich vielmehr danach, inwiefern ihr Inhaber von ihr aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungsvoraussetzungen liegen, keinen Gebrauch machen kann (vgl. *Lechner* in *Simon/Busse*, BayBO, Dez. 2019, Art. 68 Rn. 165 m.w.N.).

Der bisherige Vortrag der Beklagten legt nicht nahe, dass der Kläger aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit gehindert wäre, von der Baugenehmigung Gebrauch zu machen. Dass der Deutsch-Arabische Kulturverein Bamberg e.V. kein Interesse an einer Nutzung des streitgegenständlichen Anwesens mehr hätte, würde das Sachbescheidungsinteresse des Klägers nicht entfallen lassen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass alleine der Deutsch-Arabische Kulturverein Bamberg e.V. tatsächlich oder rechtlich in der Lage wäre, das streitgegenständliche Anwesen in der beantragten Form zu nutzen.

Für ein Entfallen des Sachbescheidungsinteresses spricht auch nicht der Umstand, dass aktuell noch Teile der streitgegenständlichen Räumlichkeiten als Bürofläche vermietet seien. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin dauerhaft daran gehindert wäre, ihre begehrte Genehmigung umzusetzen, zumal zunächst davon auszugehen ist, dass es sich um eine Vermietung für noch ca. 1,5 Jahre handelt (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 17.12.2019, S. 1). Die von der Beklagten angeführte Widersprüchlichkeit der Absichten der Klägerin rechtfertigt schon aufgrund der erhobenen Klage weder die Annahme eines mangelnden Willens zur Bauausführung noch das Vorliegen eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 21.04.2020). Es ist Sache der Klägerin, Ob und Wann sie von einer Genehmigung Gebrauch macht. Eine bestehende Nutzung wird durch die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzungsänderung nicht rechtswidrig.

2.4. Das Vorhaben ist planungsrechtlich sowohl im faktischen allgemeinen Wohngebiet als auch nach Maßgabe des Bebauungsplans 124 F festgesetzten allgemeinen Wohngebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB bzw. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – sowie im faktischen Mischgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässig. Sowohl die Frage der Wirksamkeit des Bebauungsplans als auch die Frage der Gebietseinordnung kann dahinstehen. Der Bebauungsplan der Beklagten ist auf ihrer Internetseite allgemein zugänglich (https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter-A-Z/Stadtplanungsamt_/Stadtplanungsamt/Bebauungsplanung/Bebauungspläne).

2.5. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, insbesondere aufgrund unzumutbarer Lärmbelastigungen, ist nicht festgestellt und könnte jedenfalls mithilfe entsprechender Auflagen in einem Bescheid verhindert werden. Nichts anderes geht aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 11.03.2019 hervor (Bl. 106 der Behördenakte Az. 820/18).

2.6. Aus den behördlichen Unterlagen ist ersichtlich, dass die Klägerin ihrer Stellplatzpflicht nach Art. 47 BayBO auf den Grundstücken Fl.-Nr. 3111 sowie Fl.-Nr. 3111/10 jeweils Gemarkung Bamberg nachkommen kann (vgl. Bl. 101 der Behördenakte Az. 820/18).

3. Mangels Spruchreife verpflichtet das Gericht die Beklagte, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Spruchreife ist ausnahmsweise aufgrund des „steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens“ nicht herbeizuführen, weil die Behörde auf einen Ablehnungsgrund abstellt, der die Versagung der Genehmigung in Wirklichkeit nicht trägt und die Genehmigung nach dem bis zum Zeitpunkt der Entscheidung gewonnen Erkenntnissen nicht schon aus anderen Gründen offensichtlich zu versagen ist (vgl. *Wolff* in *Sodan/Ziekow*, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 113 Rn. 430 m.w.N.). Der von der Beklagten im gerichtlichen Verfahren vorgebrachte Ablehnungsgrund des fehlenden Sachbescheidungsinteresses trägt keine ablehnende Entscheidung in der Sache. Die Beklagte hat trotz ausreichender Gelegenheit und mehrfacher Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren zu anderen Gesichtspunkten, die gegen eine Ablehnung sprechen, nicht vorgetragen. Aus den behördlichen Unterlagen geht ebenfalls nicht hervor, weshalb die Behörde über den Genehmigungsantrag der Klägerin nicht entscheidet. Es liegt zunächst an der Behörde, ihren Prognosespielraum auszuüben und die begehrte Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu erlassen. Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet, an Stelle der Behörde ein entsprechendes Auflagenprogramm zu entwickeln (vgl. *Riese* in *Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, Juli 2019, § 113 Rn. 224).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz, soweit aus den behördlichen Unterlagen ersichtlich, zwar noch nicht nachgewiesen wurde, Art. 62 BayBO i.V.m. Art. 62b BayBO. Aus den behördlichen Unterlagen geht auch nicht hervor, dass bisher ein Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft worden sei, vgl. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Die Klägerin beruft sich sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verfahren lediglich darauf, dass sie einen entsprechenden Nachweis in einem anderen Genehmigungsverfahren geführt hätte. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte erscheint es aber nicht ausgeschlossen, dass ein zwingend erforderlicher

Brandschutznachweis von der Klägerin im vorliegenden Genehmigungsverfahren noch erbracht bzw. von der Beklagten herangezogen und bauaufsichtlich geprüft werden kann.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Zwar unterliegt die Klägerin insoweit sie die uneingeschränkte Verpflichtung zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung begehrt und ihr lediglich die Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung zugesprochen wird. Der Beklagten sind dennoch die Kosten des Verfahrens ganz aufzuerlegen, weil die Klägerin damit nur zu einem geringen Teil unterliegt und es der Billigkeit im konkreten Einzelfall entspricht, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Insbesondere fällt die Teilabweisung der Klage aufgrund mangelnder Spruchreife in einem „steckengebliebenen Genehmigungsverfahren“ in den Verantwortungsbereich der Beklagten, die ihre Untätigkeit allein auf den Grund eines fehlendes Sachbescheidungsinteresse stützt, der die Versagung in Wirklichkeit nicht tragen kann.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Frst ab 6.5. berechnet:

Rechtsmittelbelehrung:

✓ not. d.

Nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und § 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen diesen Gerichtsbescheid innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

↳ Samstag 6.6. → 8.6. Montag

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder

Postfachanschrift:

Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

*↳ Freitag
5.6.*

UF: 24.5.

beantragen. In dem Antrag ist der angefochtene Gerichtsbescheid zu bezeichnen.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe